

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Esslingen

Gemeinde Dettingen Herstellung Durchgängigkeit der Lauter am Absturz Triebwerkskanal in Dettingen unter Teck Az.: 421-661.13-00024066

Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1, 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG:

Die Gemeinde Dettingen plant in der Lauter den sog. „Absturz Triebwerkskanal“ mittels einer Sohlgleite ökologisch durchgängig zu gestalten.

Das hier sehr steile und instabile Ufer wird außerdem im unteren Bereich abgeflacht und neu gesichert. Der oberhalb liegende Fuß- und Radweg wird verschoben.

Gleichzeitig soll die Fahrradbrücke „Haldenstraße“ erneuert werden, die baulich stark geschädigt und außerdem nach heutigen Maßstäben zu schmal ist.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Demnach ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Für diese Maßnahme war gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Landratsamt Esslingen kommt nach Aus- und Bewertung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und der in der Plangenehmigung enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 des UVPG unter den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind, da die dort genannten Gebiete oder Schutzgüter entweder nicht vorhanden oder vom Ort der Maßnahme weit entfernt sind. Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Erste Stufe

Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Das Vorhaben befindet sich vollständig im Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“. Bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind zum aktuellen Zeitpunkt keine nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

2.3.2 Naturschutzgebiete

Keine Betroffenheit. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Teck“ befindet sich in circa zwei Kilometer Entfernung.

2.3.3 Nationalparke, Naturparke

Keine Betroffenheit.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Dettingen unter Teck“ liegt in einer Entfernung von ca. 200 m außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Das nächstgelegene Biosphärengebiet liegt in einer Entfernung von mindestens 1,2 km. Eine Beeinträchtigung des Biosphärengebiets ist somit auszuschließen.

2.3.5 Naturdenkmäler und geschützte Grünbestände

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine Naturdenkmäler. Eine Beeinträchtigung auszuschließen. Geschützte Grünbestände sind nicht bekannt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Keine Betroffenheit.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Es liegt eine direkte Betroffenheit des gesetzlich geschützten Biotops „Hecke am südwestlichen Ortsrand von Dettingen“ im Zuge der Geh- und Radwegsanierung vor, welche im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt wurde. Eine direkte Betroffenheit aufgrund der Lauterenaturierung ist nicht erkennbar.

2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete

Der Vorhabensstandort befindet sich in einem HQ100-Überschwemmungsgebiet. Trotz Erhöhung der Wasserspiegellage kommt es zu keiner Verschlechterung der Hochwasserbetroffenheit. Zudem wird zusätzlicher Retentionsraum geschaffen.

Im Vorhabensgebiet sind keine Wasserschutzgebiete sowie Heilschutzgebiete vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nach bisherigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass im Vorhabenbereich sowie dessen Umfeld keine Überschreitungen projektrelevanter gemeinschaftsrechtlicher Umweltqualitätsnormen vorliegen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Dettingen unter Teck gehört laut Regionalplan zwar zum Verdichtungsraum Stuttgart, stellt jedoch keinen zentralen Ort dar.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Keine Betroffenheit.

Das Landratsamt Esslingen kommt nach Aus- und Bewertung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass in der ersten Stufe eine Betroffenheit besonderer örtlicher Gegebenheiten festgestellt wurde, sodass eine Prüfung nach der zweiten Stufe zu erfolgen hat.

Zweite Stufe

Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale der Vorhaben

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:

Geplant ist eine Umgestaltung des Lauterufers auf einer Länge von circa 200 m zwischen der Brücke „Stelle“ und der Brücke „Haldenstraße“. Hierfür soll das bestehende Absturzbauwerk im Gewässer entfernt, das Lauterufer renaturiert und ein Ersatzbauwerk für die bestehende Brücke „Haldenstraße“ errichtet werden.

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:

Im Zusammenhang des Vorhabens sind derzeit keine weiteren gleichartigen Wirkfaktoren bekannt.

Geplant sind in diesem Zusammenhang lediglich der Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop, welche entsprechend ausgeglichen wird, und die Verlegung des bestehenden Radwegs in Richtung Westen.

- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen:
Die geplanten Umgestaltungen kommen durch die naturnahe Ausführung den Schutzgütern Wasser, Boden, Klima und Luft sowie den im Planbereich lebenden Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt insgesamt zugute. Auch das Landschaftsbild wird aufgewertet.
- 1.4 Abfallerzeugung:
Anlage- und Betriebsbedingt fallen durch das Vorhaben keine Abfälle an. Anfallendes Abbruchmaterial muss ordnungsgemäß zwischengelagert und entsorgt werden. Anfallendes Aushubmaterial muss bei Möglichkeit wieder eingebracht werden und bei Belastung entsorgt werden.
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:
Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen nur während der Bauphase Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen. Diese beschränken sich jedoch bauzeitlich nur auf das engere Umfeld des Vorhabens. Betriebs- und anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Während der Bauphase ist eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser sowie von Böden durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen:
Nach jetzigem Kenntnisstand besteht durch das Vorhaben, abgesehen der üblichen baubedingten Gefahren und Risiken, kein erhöhtes Risiko.
- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit
Risiken für die menschliche Gesundheit können für das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
2. Standort der Vorhaben
 - 2.1 Bestehende Nutzung des Gebiets
Es sind zum aktuellen Zeitpunkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Der bestehende Geh- und Radweg soll verlegt und das Lauferufer aufgewertet werden. Ob der Geh- und Radweg in den bestehenden Streuobstbestand verlegt werden kann, wird in einem separaten Verfahren geprüft.
 - 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen
Das bestehende, teilweise sehr steile Ufer der Lauter soll insgesamt abgeflacht werden. Westlich sollen Weidenspreitlagen und östlich Weidenwippen zur Ufersicherung eingebaut werden. Zudem sollen der Steinsatz sowie die Betonsohle und der Absturz im Westen entfernt werden.
Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Umsetzung der in den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

Boden/Fläche: Es kommt zu keinen nennenswerten zusätzlichen Flächenversiegelung in Zusammenhang mit der Renaturierung der Lauter, dem Neubau der Brücke „Haldenstraße“ und dem Abbruch des Absturzbauwerks im Gewässer.

Wasser: Die Maßnahme stellt eine deutliche ökologische Verbesserung für das Gewässer dar, sowohl durch die Sohlgleite als auch durch die neue Brücke. Der Neubau der Brücke lässt nun mehr Raum für eine Ufergestaltung linksseitig. Außerdem wird die Sohlbefestigung unter der Brücke abgebrochen und durch eine Sohlschüttung mit Niedrigwasserrinne ersetzt.

Die Hochwasserneutralität der Maßnahme wurde im Rahmen der Planung hydraulisch untersucht. Trotz Erhöhung der Wasserspiegellage kommt es zu keiner Verschlechterung der Hochwasserbetroffenheit. Zudem wird zusätzlicher Retentionsraum geschaffen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Bei Einhaltung und Durchführung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung angegebenen Erhaltungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen.

Luft/Klima: Es entstehen für positive Effekte für die Schutzgüter.

Landschaft: Es findet eine Aufwertung des Schutzgutes statt.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter

Das Vorhaben verfügt aufgrund des geringen Wirkraums über keinen grenzüberschreitenden Charakter nachteiliger Umweltauswirkungen.

3.3 Schwere und Komplexität

Für keines der Schutzgüter entstehen schwerwiegende oder nicht schwerwiegende nachteilige Umweltauswirkungen. Somit ist auch ein komplexes Zusammenwirken verschiedener Wirkfaktoren oder Wirkpfade auf die einzelnen Schutzgüter auszuschließen.

3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit eines Eintretens nachteiliger Umweltauswirkungen geht nicht über das übliche Risiko bei Bauvorhaben hinaus.

3.5 Zeitpunkt des Eintretens, der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Negative Auswirkungen treten nur geringfügig und während der Bauphase für die Dauer von wenigen Monaten auf. Langfristig sind für alle Schutzgüter positive, jedenfalls keine negativen, Auswirkungen zu erwarten.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen

Ein Zusammenwirken von gleichartigen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auszuschließen.

3.7 Verminderungsmöglichkeiten

Das Ergreifen von weiterführenden Vermeidungsmaßnahmen über die genannten hinaus zur Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Bei der nach § 7 Abs. 2 UVPG überschlägig durchzuführenden Vorprüfung und in der Gesamtschau kommt das Landratsamt Esslingen zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Esslingen, den 25.11.2025